

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Kinderhospiz im Allgäu e.V. - Gerberstr. 5b 87730 Bad Grönenbach

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

Nr.: 2406125

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden: Fa. Lignum finish GmbH, An der Chaussee 7, 88319 Aitrach

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 2.000,00 EUR	- in Buchstaben - --zwei-null-null-null--	Tag der Zuwendung: 10.12.2024
---	--	----------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung der Gesundheitspflege und mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Memmingen, StNr. 138/109/50204, vom 23.05.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Gesundheitspflege und mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Bad Grönenbach, 17.03.2025

Kirsten Pallacks

Marlies Breher

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Kirsten Pallacks
Vorstandsvorsitzende

Marlies Breher
Stv. Vorstandsvorsitzende

(Diese Zuwendungsbestätigung wird, da maschinell erstellt, als Faksimile unterschrieben. Finanzamt Memmingen, genehmigt am 25.01.2008)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).